



MARKTORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 18.12.2009, Zahl 2674-0/2009, mit welcher eine Marktordnung erlassen wird

Gemäß den §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2008, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt die Märkte der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach.

§ 2

Markttage, Marktzeiten, Marktgebiete und Marktgegenstände

- (1) Die Jahrmärkte finden wie folgt statt:
 - a.) Am 02. Mai (falls dieser Tag auf einen Sonntag fällt, gilt der nächste darauf folgende Wochentag als Markttag) findet in der Zeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr am Hauptplatz (beidseitig der Bundesstraße B 82 beginnend nordseitig bei der Einbindung Ebriach und endend südseitig nach dem Anwesen der Marktstube „Zur Lotte“, Parz. Nr. 630/10, der Frühjahrsmarkt statt.
 - b.) Am 02. Juli (falls dieser Tag auf einen Sonntag fällt, gilt der nächste darauf folgende Wochentag als Markttag) findet in der Zeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr am Hauptplatz (beidseitig der Bundesstraße B 82 beginnend nordseitig bei der Einbindung Ebriach und endend südseitig nach dem Anwesen der Marktstube „Zur Lotte“, Parz. Nr. 630/10, der Sommermarkt statt.
 - c.) Am 28. Oktober (falls dieser Tag auf einen Sonntag fällt, gilt der nächste darauf folgende Wochentag als Markttag) findet in der Zeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr am Hauptplatz (beidseitig der Bundesstraße B 82 beginnend nordseitig bei der Einbindung Ebriach und endend südseitig nach dem Anwesen der Marktstube „Zur Lotte“, Parz. Nr. 630/10, der Simonimarkt statt.
- (2) Auf diesen Jahrmärkten sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

- a) Hauptgegenstände:
Alle im freien Verkehr zugelassenen Waren wie Textilien, Lebensmittel, Keramik und Geschirr, Spielwaren, Süßwaren, Schmuck- und Parfümeriewaren, landw. Produkte, Schuhwaren, Imkereiprodukte, Geschenksartikel, Lederwaren;
 - b) Nebengegenstände:
Gestecke, Reinigungsbedarf, Woll- und Strickwaren, Holzschnitzereien, Pokale sowie alte und neue Gebrauchsgegenstände;
- (3) Bei den unter § 2, Abs. 1, lit. a-c angeführten Märkten ist der Ausschank von Getränken sowie die Verabreichung von Speisen nach den Bestimmungen der geltenden Gewerbeordnung gestattet, wobei die Marktparteien die entsprechenden lebensmittel- und hygienerechtlichen Bestimmungen zu beachten haben.

§ 3

Vergabe und Verlust von Marktplätzen und Markteinrichtungen

- (1) Die Vergabe der Marktplätze hat durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach und Marktbesuchern zu erfolgen. Die Vergabe wird von der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen örtlichen Marktverhältnisse vorgenommen. Hierbei hat die Gemeinde neben der Bedachtnahme auf den auf dem Markt zur Verfügung stehenden Raum darauf zu achten, dass jede der auf dem Markt zugelassenen Waren der Warengruppen, die einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden, in entsprechender Qualität durch eine genügende Zahl von Marktbesuchern feilgehalten wird. Die Vergabe gilt nur für den jeweiligen Markt.
- (2) Wegen eines schwerwiegenden Verstoßes oder wegen wiederholter Verstöße gegen die §§ 5 oder 6 dieser Verordnung hat die Marktgemeinde die weitere Ausübung der Markttätigkeit auf einem bestimmten Marktplatz zu untersagen. In diesem Fall darf der Marktplatz neu vergeben werden.

§ 4

Anträge auf Marktplätze und Vormerkung

- (1) Für die Märkte gemäß § 2 Abs. 1 sind die Marktplätze bei der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach schriftlich bis spätestens 2 Wochen vor dem jeweiligen Markt zu beantragen. Ansuchen können auch per Fax oder E-Mail übermittelt werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

- (2) Aus dem Ansuchen müssen der Name und die Anschrift der Marktpartei, die Größe des benötigten Marktplatzes sowie die Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, hervorgehen.
- (3) Mit der Anmeldung unterwirft sich der jeweilige Teilnehmer der bestehenden Marktordnung. Die vollzogene Anmeldung ist für die Marktpartei bindend, schließt jedoch noch nicht das Recht auf Zuweisung eines Marktplatzes ein.
- (4) Marktplätze werden jeweils nur für einen Markt vorgemerkt.

§ 5

Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen

- (1) Auf den Marktplätzen dürfen nur dem Vergabezweck entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden.
- (2) Auf Märkten dürfen die Marktplätze frühestens eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden. Marktplätze sind bis spätestens eine Stunde nach Marktbeginn zu beziehen und bis spätestens eine Stunde nach Markttende geräumt und gereinigt zu verlassen. Wenn ein vorgemerktter Marktbesucher den Marktplatz nicht rechtzeitig bezieht, darf der Marktplatz neu vergeben werden. Bei Neuvergabe während des Marktes ist der Marktplatz längstens innerhalb einer Stunde zu beziehen.
- (3) Fahrzeuge, mit denen die Warenzufuhr erfolgt, sind sofort zu entladen und von der Marktfläche zu entfernen.
- (4) Auf den Märkten hat sich jedermann so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört, der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt und die Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren vermieden wird.
- (5) Inhaber des Marktplatzes haben den an sie vergebenen Marktplatz mit ihrem Namen (äußere Geschäftsbezeichnung) sichtbar zu versehen.

§ 6

Ausweiseleistung und Überwachung

- (1) Inhaber des Marktplatzes sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen.
- (2) Das Betreten der auf der Marktfläche abgestellten Transportmittel, mit denen Marktgegenstände transportiert werden, der Marktplätze und der sonstigen Markteinrichtungen ist den Marktaufsichtsorganen der Gemeinde jederzeit zu

gestatten. Diese haben jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung des Marktes zu vermeiden.

§ 7

Marktgebühren

- (1) Für die Benützung der Marktplätze und der Markteinrichtungen auf Märkten sind an die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach Gebühren zu entrichten, deren Höhe in einem gesonderten Tarif festgehalten wird.
- (2) Zahlungspflichtig ist derjenige, an den ein Marktplatz oder eine Markteinrichtung vergeben worden ist, oder der sie tatsächlich benützt.
- (3) Die Marktgebühren werden mit der Vergabe des Marktplatzes oder der Markteinrichtung für die Dauer der Marktveranstaltung bzw. für die vorgesehene Benützungszeit fällig.
- (4) Werden vergebene Marktplätze oder Markteinrichtungen überhaupt nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, erfolgt keine Rückerstattung der Marktgebühren.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Marktordnung tritt mit 01.01.2010 in Kraft.

Angeschlagen am: 21.12.2009

Abgenommen am: 11.01.2010



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter
<http://www.bad-eisenkappl.at>